

Ausfüllhinweise zur Beantragung von Bürgergeld

Ausfüllhinweise zu den Antragsformularen zur Beantragung von Bürgergeld
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Im „Merkblatt SGB II - Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)“ finden Sie bei Bedarf weitere Informationen. Zudem können Sie Informationen zu wichtigen Themen und Fragen rund um das Bürgergeld auch im Internet finden: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Für einen sicheren, schnellen und einfachen Kontakt zum Jobcenter können Sie dort unseren Online-Service nutzen. Sie können z. B. Ihren Erstantrag oder Weiterbewilligungsantrag online stellen und Nachweise sowie Unterlagen digital einreichen. Außerdem stehen Ihnen im Downloadcenter wichtige Formulare und Dokumente zum Herunterladen bereit.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne persönlich an uns.

Hinweise zum Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Bürgergeld feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und des Sozialgesetzbuches. Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO).

In Kopien von Geburtsurkunden dürfen daher Angaben zur Religionszugehörigkeit geschwärzt werden. In der Kopie eines Mietvertrages dürfen Sie die Angaben zur Vermieterin/zum Vermieter schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an die Vermieterin/den Vermieter überweisen soll.

Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch weiterhin erkennbar bleiben. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.

Hinweis 1: Konto

Die IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug, im Online-Banking oder auf Ihrer Bankkarte.

Beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld ist es technisch nicht möglich, diese Leistungen auf zwei verschiedene Konten zu erhalten.

Wenn Sie kein Konto haben, können Sie auch einen Scheck erhalten. Ihr Bürgergeld können Sie sich bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank auszahlen lassen. Dabei entstehen Ihnen allerdings Kosten, die Ihnen pauschal vom Bürgergeld abgezogen werden.

Hinweis 2: Rentenversicherungsnummer/Sozialversicherungsnummer

Die Renten-/Sozialversicherungsnummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis. Alternativ können Sie die Renten-/Sozialversicherungsnummer bei der Rentenversicherung oder Krankenkasse erfragen.

Hinweis 3: Verpflichtungserklärung

Eine Person kann sich gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, Ihnen bei Hilfebedürftigkeit finanzielle Unterstützung zu leisten. Dies nennt man Verpflichtungserklärung.

Zur Prüfung des Anspruchs reichen Sie die Verpflichtungserklärung ein. Falls Ihnen die Verpflichtungserklärung nicht vorliegt, reichen Sie bitte andere geeignete Unterlagen, zum Beispiel Angaben zur Person, die Sie finanziell unterstützt, ein.

Hinweis 4: Antragstellung

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II), in dem Sie einen Antrag stellen. Wir benötigen deshalb Ihre Angaben für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung. Sie können die Leistungen auch erst ab einem bestimmten Zeitpunkt beantragen (zum Beispiel für den Folgemonat).

Hinweis 5: Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig sind Personen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen Krankheit oder Behinderung (voraussichtlich nicht länger als 6 Monate), Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Hinweis 6: Schule/Studium/Ausbildung

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG).

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

In jedem Fall wird ein geeigneter Nachweis benötigt. Dies kann zum Beispiel die Schulbescheinigung, die Bescheinigung über die Immatrikulation/Exmatrikulation oder der Ausbildungsvertrag sein. Wenn Sie einen Ausbildungsvertrag als Nachweis verwenden, können Sie nicht erforderliche Angaben schwärzen.

Hinweis 7: Schulbücher/Arbeitshefte

Die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte können übernommen werden, sofern sie erforderlich sind und nicht von der Schule oder von Dritten (zum Beispiel Förderverein der Schule) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Anschaffung muss durch die Schule oder die jeweilige Lehrkraft vorgegeben werden. Fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis der Schule und eine Quittung bei. Die Nachweise und Quittungen müssen jeweils die ISBN-Nummern der Schulbücher und Arbeitshefte enthalten.

Zudem können auch die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und gegebenenfalls Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils übernommen werden.

Hinweis 8: Bedarfsgemeinschaft

Mit der Antragstellung bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. Zusätzlich gehören folgende Personen zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft:

- die Ehegattin/der Ehegatte,
- die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner,
- die Partnerin/der Partner („eheähnliche Gemeinschaft“), die/der mit Ihnen zusammenlebt,
- unverheiratete Kinder (auch Kinder der oben genannten Personen), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt wohnen.

Sind Sie als antragstellende Person zwischen 15 und 24 Jahre alt, dann gehören Ihre im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Haben Sie jedoch ein eigenes Kind und/oder sind verheiratet, dann gehören Ihre im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile **nicht** zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Hinweis 9: Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können keine Leistungen nach dem SGB II bekommen.

Der Nachweis Ihres derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status anhand einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung wird in Kopie in den Akten des Jobcenters gespeichert.

Sofern Sie den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, sind nur die Seiten erforderlich, auf denen die Rechtsgrundlage und Gültigkeit für die Anerkennung oder Gewährung des subsidiären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz ersichtlich sind. Den gesamten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge brauchen Sie daher nicht einzureichen.

Hinweis 10: Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegenüber Dritten können zum Beispiel sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche (zum Beispiel aus einem Kaufvertrag, Mietvertrag oder Darlehen),
- Schadensersatzansprüche (Regress),
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Lohn- oder Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

Hinweis 11: Mehrbedarf für Schwangere

Eine Schwangerschaft können Sie zum Beispiel mit einer ärztlichen Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses nachweisen. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen. Das Jobcenter übernimmt diese Kosten nicht.

Hinweis 12: Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin/Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die ärztliche Bescheinigung auf der Anlage MEB nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen.

Aus dem ärztlichen Attest muss die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sein. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Hinweis 13: Unabweisbarer besonderer Bedarf

Kosten, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen, können auf Antrag übernommen werden, wenn Sie diese Kosten nicht durch Einsparungen oder auf andere Weise abdecken können. Dies sind zum Beispiel:

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (zum Beispiel HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrenntlebenden Eltern.

Zum Nachweis einer Erkrankung genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Als Nachweis der Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts reichen Sie bitte zum Beispiel einen Beschluss des Jugendamts oder Gerichts oder die Vereinbarung mit dem getrenntlebenden Elternteil ein.

Nicht zu diesen Kosten gehören Ausgaben, die bereits im Bürgergeld enthalten sind (zum Beispiel Zahnersatz). In besonderen Fällen kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Hinweis 14: Stationäre Einrichtung

Wenn Sie sich in einer Einrichtung aufhalten, geben Sie bitte die Art der Einrichtung (zum Beispiel Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Justizvollzugsanstalt) an. Bitte geben Sie auch die voraussichtliche Dauer der Unterbringung an, wenn diese bekannt ist oder geschätzt werden kann. Bitte reichen Sie Nachweise zu Ihren Angaben ein.

Hinweis 15: Kranken- und Pflegeversicherung

Das Jobcenter muss sicherstellen, dass Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Kranken- und Pflegeversicherung haben, auch wenn Sie bisher nicht versichert waren. Das Jobcenter benötigt dafür von Ihnen Angaben zu der bisherigen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Beginn des Bezugs von Bürgergeld können Sie eigenständig eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Bürgergeld, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ansonsten werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert. In diesem Fall kann ersatzweise die letzte elektronische Gesundheitskarte in Kopie vorgelegt werden. Die Kopie wird nicht zur Akte genommen.

Privat Versicherte haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, sofern keine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung möglich ist.

Die Höhe der privaten Krankenversicherungsbeiträge weisen Sie bitte nach. Aus dem Dokument muss ersichtlich sein, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, weisen Sie bitte die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nach. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeiträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausbezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine Krankenkasse.

Hinweis 16: Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel folgende Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben:

- Verwandte und Verschwägte (Großeltern, Onkel, Tanten) und/oder
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Die Anlage HG füllen Sie bitte für **jede Person**, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, einzeln aus.

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft, daher ist die Anlage HG nicht auszufüllen.

Hinweis 17: Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/ des Partners berücksichtigt.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn **Sie in einer Partnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt** zusammenleben und Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen.

Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Sie:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen.

Es können auch andere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann beispielsweise ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Es kann sein, dass das Jobcenter hierfür weitere Daten von Ihnen oder der Person, mit der Sie (vermutlich) eine Partnerschaft begründen, anfordert.

Hinweis 18: Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung

Wird Warmwasser dezentral (zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme) erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruches unbedingt den Abschnitt „Energiequellen“ in der Anlage KDU aus.

Hinweis 19: Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen aller Personen der Bedarfsgemeinschaft in der Selbstauskunft Vermögen (VM) an.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- (Online) Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds, Kryptowährung,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (zum Beispiel Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (zum Beispiel Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (zum Beispiel Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Bitte geben Sie auch Vermögen im Ausland an. Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter.

In bestimmten Fällen kann das Jobcenter Nachweise zur Einsichtnahme verlangen.

Hinweis 20: Kontoauszüge

Wenn Sie Nachweise vorlegen, können Sie grundsätzlich bestimmte personenbezogenen Daten schwärzen, also unkenntlich machen. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO). Schwärzungen, die über die besonderen Kategorien personenbezogener Daten hinausgehen, sind unzulässig.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit der Schwärzung zudem nur bei Ausgabenbuchungen und nicht bei Einnahmen besteht. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen der empfangenden Person und des Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Die Buchung muss für das Jobcenter nachvollziehbar bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters gespeichert werden, wenn deren Inhalt sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirkt. Ansonsten werden diese datenschutzkonform vernichtet.

Hinweis 21: Einkommen

Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch Sachleistungen, zum Beispiel kostenfreie Verpflegung. Geben Sie daher bitte alle Einnahmen an und reichen Sie entsprechende Nachweise ein.

Zum Einkommen gehören insbesondere die in der Anlage EK unter Abschnitt C genannten Einnahmen. Für weitere Einnahmen können beim Ankreuzfeld „andere (nicht aufgeführte) Einnahmen“ Eintragungen vorgenommen werden.

Hinweis 22: Mehrbedarf bei Behinderung und Merkzeichen G

Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen. Es erfolgt allerdings eine Dokumentation.

Hinweis 23: Verkehrswert von Grundstücken/Immobilien

Als Nachweis gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, können Auskünfte bei den zuständigen Kataster- und Vermessungsämtern eingeholt werden.

Hinweis 24: Ferienjob

Ein Ferienjob ist eine Tätigkeit, die von Schülerinnen und Schülern während der Schulferien ausgeübt wird.

Hinweis 25: Aufwandsentschädigungen/Aufwandspauschalen

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geldleistungen/Sachleistungen), die Sie bei Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter in einem Verein.

Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit anfallen, können Sie in der Regel stichwortartig auflisten. Bitte legen Sie Nachweise über die Aufwendungen vor. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Hinweis 26: Werbungskosten/Absetzungen

Werbungskosten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen.

Ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro wird pauschal vom Einkommen abgesetzt (sogenannter Grundabsetzbetrag).

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden, sind insbesondere:

- Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit je 0,20 Euro je Entfernungskilometer, Arbeitsmittel, Verpflegung),
- Unterhaltszahlungen,
- Elterneinkommen, das bei der Ausbildungsförderung eines Kindes berücksichtigt wird (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)),
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung),
- private Versicherung minderjähriger Kinder. Für angemessene private Versicherungen für minderjährige Kinder werden vom Einkommen des minderjährigen Kindes monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.

Die Ermittlung der Absetzungsbeträge erfolgt immer individuell.

Hinweis 27: Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stromkosten, Kabelgebühren und Telefonkosten.

Hinweis 28: Schuldzinsen bei Wohneigentum

Sie können die anfallenden Schuldzinsen beispielsweise durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplanes nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Hinweis 29: Nachweise für Unterhaltsansprüche

Nachweise für Unterhaltsansprüche sind zum Beispiel:

- Urteile/Beschlüsse/Vergleiche eines Gerichts
- notarielle Urkunden
- Urkunden des Jugendamtes
- außergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen
- einstweilige Anordnungen

Nur wenn bei einer Prüfung der Leistungsansprüche erkannt wird, dass bei tatsächlicher Gewährung von Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergehen könnten, werden die zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen zur Akte genommen. Im Falle eines Scheidungsurteils oder Scheidungsbeschlusses ist nur die Vorlage des konkreten Unterhaltstitels erforderlich.

Hinweis 30: Vertreterin/Vertreter

Vertreterin oder Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.